

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der ErgotherapeutInnen Österreichs „Ergotherapie Austria“, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien, Josefstädter Straße 80, (im Folgenden kurz BVAEB genannt) andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung und Honorierung ergotherapeutischer Leistungen (sofern es sich dabei um Krankenbehandlung gemäß § 62 B-KUVG handelt) durch Personen, die gemäß § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung, zur freiberuflichen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind, auf Rechnung der BVAEB sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen dem freiberuflich tätigen Ergotherapeuten und der BVAEB.
- (2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der BVAEB und dem Vertragsergotherapeuten wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages (Muster-Einzelvertrag Anlage 1) begründet.
- (2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur BVAEB.

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

- (3) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages unmittelbar gültig.

§ 3

Abschluss des Einzelvertrages

- (1) Der Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Ergotherapeuten und der BVAEB erfolgt nach dem, in Anlage 1 beigefügten Muster-Einzelvertrag. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragsergotherapeuten nur im Einvernehmen mit dem Verband vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Als vereinbart gelten die, der BVAEB bekanntgegebenen Behandlungszeiten, sofern diese innerhalb von zwei Wochen dagegen keinen Einspruch erhebt. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage mit mindestens zwei Nachmittagen pro Woche zu verteilen und in geeigneter Form kundzumachen (z.B. Praxisschild oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.).
- (4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Es wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (5) Als Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages gelten:
- Der Ergotherapeut ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/92, in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragen.

- Der Ergotherapeut weist nach, dass er nach seiner Eintragung ins Gesundheitsberuferegister den ergotherapeutischen Dienst mindestens ein Jahr lang im Rahmen einer eigenverantwortlichen Vollzeitätigkeit (40 Wochenstunden) im Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich diese Zeiten aliquot.

- Der Ergotherapeut bietet die Behandlung der Anspruchsberechtigten im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an. Die für die persönliche Leistungserbringung des Ergotherapeuten vorgesehene Mindestwochenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Ergotherapeuten gemäß § 11 grundsätzlich nicht reduziert werden.

§ 4 Praxis

- (1) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die BVAEB jederzeit überprüfen kann.

- (2) Der Vertragsergotherapeut hat für die barrierefreie Ausrichtung seiner Praxis im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen zu sorgen.

- (3) Ein Wechsel des Praxisstandortes unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB möglich.

§ 5 Fortbildung

- (1) Der Vertragsergotherapeut hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Ergotherapie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den ergotherapeutischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.

- (2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 11) des Vertragsergotherapeuten.

- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der BVAEB jederzeit nachzuweisen.

§ 6

Stellvertretung

- (1) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb zu gewährleisten.
- (2) Im Falle einer voraussichtlich bis zu sechs Wochen dauernden Verhinderung hat der Vertragsergotherapeut grundsätzlich für eine Vertretung durch einen Ergotherapeuten zu sorgen. Der Name des vertretenden Ergotherapeuten und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der BVAEB binnen drei Wochen bekannt zu geben. Der Vertragsergotherapeut hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Aushang in der Praxis oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.) hinzuweisen. Für länger als sechs Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der BVAEB erforderlich.
- (3) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat der verhinderte Vertragsergotherapeut auf eigene Kosten eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Verhinderung einen angestellten Ergotherapeuten gemäß § 11 betrifft.
- (5) Die Vertretung des Vertragsergotherapeuten verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt über den Vertragsergotherapeuten.

§ 7

Nebenerwerbstätigkeiten

- (1) Der Vertragsergotherapeut hat der BVAEB jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.
- (2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der BVAEB.
- (3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die vertragsergotherapeutische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die BVAEB zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt. Es

sind jedoch in jedem Einzelfall vom Verband und der BVAEB die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

§ 8

Ergotherapeutische Behandlung

- (1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der BVAEB obliegt dem Vertragsergotherapeuten nach den anerkannten Grundsätzen des ergotherapeutischen Dienstes. Die ergotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:
1. die Erstellung eines Behandlungsplanes (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente),
 2. die Durchführung der Behandlungen im wesentlichen bestehend aus den im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen (Anlage 4),
 3. Hilfsmittelzurichtung und Schienenherstellung.
- (2) Zur ergotherapeutischen Behandlung im Sinne dieses Vertrages gehören nicht die Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation.
- (3) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, die Behandlung der in Abs 1 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen oder durch einen bei ihm angestellten Ergotherapeuten (§ 11) durchführen zu lassen.
- (4) Die ergotherapeutische Behandlung erfolgt nur aufgrund ärztlicher Verordnung mit genauer Beschreibung der Funktionsstörung.
- (5) Wird die Verordnung von einem Wahlarzt oder einer Wahleinrichtung ausgestellt, muss sie der BVAEB zum Umschreiben auf eine Kassenverordnung vorgelegt werden.
- (6) Eine Zuweisung zur ergotherapeutischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die BVAEB begonnen wird.

- (7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der dem Ergotherapeuten zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.
- (8) Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt möglich. Die Abweichung ist vom durchführenden Ergotherapeuten schriftlich am Verordnungsschein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.
- (9) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach vom Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf dem Verordnungs(Überweisungs)schein mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.
- (10) Der Ergotherapeut hat Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der BVAEB nicht zu verrechnen. Ausnahmen davon sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB in jenen Fällen möglich, in denen es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, einen anderen Ergotherapeuten aufzusuchen.

§ 9

Behandlungspflicht

- (1) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, entsprechend seiner Ausbildung alle von der BVAEB oder deren Vertragsärzten zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Patienten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Vertragsergotherapeuten besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen.
- (2) Der Vertragsergotherapeut darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten auf Rechnung der BVAEB ablehnen. Hievon ist die BVAEB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom

Vertragsergotherapeuten vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die BVAEB im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Vertragsergotherapeuten schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterfertigen.

- (4) Eine Diskriminierung von BVAEB- gegenüber Privatpatienten, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergaben, ist unzulässig.
- (5) Ein Hausbesuch ist nur verrechenbar, wenn er ärztlich verordnet wird (Notwendigkeit der Behandlung zu Hause, um den Therapieerfolg sicherzustellen).

§ 10

Ökonomiegebot

- (1) Die ergotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist der Vertragsbehandler verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.
- (2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung vom Vertragsbehandler zu beenden.

§ 11

Anstellung von Therapeuten

- (1) Der Vertragsergotherapeut ist berechtigt maximal 2 Ergotherapeuten (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Spezialisierungen weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der BVAEB einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.
- (2) Der Vertragsergotherapeut hat der BVAEB unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 5 Namen und Ausmaß des Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.

- (3) Der Vertragsergotherapeut ist verantwortlich, dass der Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).
- (4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt durch den Vertragsergotherapeut. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die ergotherapeutische Behandlung erbracht hat.
- (5) Der Vertragsergotherapeut ist verantwortlich dafür, dass der Angestellte regelmäßig an (Fall-) Supervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche anzusetzen. Die Supervision wird bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquotiert. Die Teilnahme an Team- und Einzelsupervisionen wird vom Vertragsergotherapeut und dem Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der BVAEB vorzuweisen.

§ 12 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Die chefärztliche Bewilligung ist ab der 2. Sitzung erforderlich.
- (2) Die ergotherapeutische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der BVAEB erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die BVAEB durchgeführt werden. Der Vertragsergotherapeut hat aufgrund der ärztlichen Anordnung einen Behandlungsplan (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente) zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung der BVAEB zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungskonzept ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendigen Tests bzw. aufgrund der das Behandlungskonzept erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.

§ 13
e-card und eKOS

- (3) Der Vertragsergotherapeut verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 14
Behandlungsaufzeichnungen

- (1) Der Vertragsergotherapeut hat für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind folgende Daten aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Patienten,
- b) Daten des Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls der Patient ein Angehöriger ist,
- c) Name des zuweisenden Arztes bzw. der Eigenen Einrichtung der BVAEB,
- d) Diagnose,
- e) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,
- f) Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis

- (2) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 15

Administrative Mitarbeit

Der Vertragsergotherapeut ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner therapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die BVAEB hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 16

Auskunftserteilung

- (1) Der Vertragsergotherapeut ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit der BVAEB gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der BVAEB erforderlich ist. Die BVAEB ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.
- (2) Die BVAEB hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsergotherapeuten erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 17

Honorierung

- (1) Die Honorierung der Vertragsergotherapeuten erfolgt nach Einzelleistungen gemäß Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet. Die in Anlage 2 angeführten Tarife enthalten auch die, für eine Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.
- (2) Ergotherapeutische Behandlungen werden von der BVAEB nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung bzw. Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation und eine Bewilligung gemäß § 9 Abs 5 vorliegt.
- (3) In der Anlage 2 nicht enthaltene Leistungen werden vom Versicherungsträger nicht vergütet. Darüber hinaus ist die BVAEB berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Bewilligung des Versicherungsträgers fehlt,
 - b) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde (Ausnahme § 8 Abs 8).

Hat die BVAEB die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten dem Patienten vom Vertragsergotherapeuten nicht in Rechnung gestellt werden.

- (4) Im Falle einer Stellvertretung gemäß § 6 Abs 1 gebührt die vertragliche Vergütung dem vertretenen Vertragsergotherapeuten.

§ 18

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung hat monatlich EDV-unterstützt auf Basis des vom Hauptverband für die Versicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues (DVP) in der jeweils geltenden Version zu erfolgen. Die papierschriftlichen Unterlagen sind jedoch von den Ergotherapeuten aufzubewahren und auf Verlangen der BVAEB unverzüglich zu übersenden.
- (2) Die Anweisung der Honorarsumme erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der BVAEB. Im Falle einer Vertretung gemäß § 6 hat der vertretene Vertragsergotherapeut Rechnung zu legen, das Vertragshonorar wird ihm überwiesen.
- (3) Die Vertragsergotherapeuten verpflichten sich einen Datenträgeraustausch für Abrechnungszwecke durchzuführen.

§ 19

Zuzahlungen

- (1) Der Vertragsergotherapeut darf für die von ihm oder einem von ihm angestellten Ergotherapeuten (§ 11) an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die BVAEB ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der nächsten, auf die Kenntnis dieses Umstands folgenden Honorarabrechnung unter Angabe des Falles einzubehalten.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 21

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Ergotherapeuten und der BVAEB kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonates ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag erlischt ohne Kündigung
 - a) durch den Tod des Vertragsergotherapeuten,
 - b) im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
 - c) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der BVAEB entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Vertragsergotherapeuten nicht mehr in Frage kommt,
 - d) wenn über das Vermögen des Vertragsergotherapeuten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
 - e) bei Wegfall der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes des Vertragsergotherapeuten,
 - f) wenn der Vertragsergotherapeut in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
 - g) bei Vorliegen folgender Umstände:
 - der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsergotherapeuten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,

- einer im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsergotherapeuten,
- eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden des Vertragsergotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertragsergotherapeutischer Tätigkeit festgestellt wird.

Der Erlöschensgrund gemäß lit f gilt auch, wenn diesen ein Angestellter gesetzt hat, sofern der Vertragsergotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Überschreiten der 5-Jahres-Frist aufgelöst hat.

Die Erlöschensgründe gemäß lit g gelten auch, wenn diese ein Angestellter (§ 11) gesetzt hat, sofern der Vertragsergotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 22

Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die zum 31.12.2019 bestehenden Rahmenvereinbarungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vom 01.01.2018 sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau vom 01.01.2009.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

Wien,

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Obmann

Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer

Dr. Gerhard Vogel

Bundesverband Ergotherapie Austria

Präsidentin

Anlage 1	Einzelvertrag
Anlage 2	Tarifanlage
Anlage 3	Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten
Anlage 4	Behandlungsplan
Anlage 5	Mitteilung über den Beschäftigungsstand

Einzelvertrag

gemäß § 3 Abs 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau,
Ergotherapeut/Ergotherapeutin, geboren am, wohnhaft in
....., Tel.Nr., e-mail:
..... (im folgenden Ergotherapeut genannt) einerseits und der BVAEB
andererseits abgeschlossen. Grundlage für diesen Einzelvertrag sind die Bestimmungen der
angeführten Rahmenvereinbarung. Der jeweilige Inhalt dieser Rahmenvereinbarung samt
allfälligen Zusatzvereinbarungen ist ein Teil dieses Einzelvertrages.

§ 2

Berufssitz (Standort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, e-mail, website):
.....
.....

Behandlungszeit:

wöchentlich insgesamt Stunden, davon

a) Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

..... und darüber hinaus

b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen
nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der ergotherapeutischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mitund wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

....., am

.....
Unterschrift des Vertragsergotherapeuten

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für

Der Direktor

Tarife

		gültig ab 1.1.2020
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 31,05
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 46,56
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 62,09
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe (2 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 32,15
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe (3 - 6 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 20,58
T15	Statische Schiene klein (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 60 Minuten; nur Schienen ohne Handgelenkeinschluss)	€ 82,41
T16	Statische Schiene mittel (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkeinschluss bis zum Ellbogen)	€ 120,87
T17	Statische Schiene groß (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	€ 175,81
T18	Dynamische Schiene (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis 180 Minuten)	€ 232,94
T9	Paraffinbehandlung	€ 10,53
T10	Kryotherapie (inkl. Apparativer Kältetherapie), z.B. Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Criojet,...	€ 4,68
T11	Hausbesuch - Land	€ 23,94
T12	Hausbesuch - Ort	€ 22,69

Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten

- Einhaltung der baupolizeilichen Auflagen
- Beschriftung mit Praxisschild (Name, Berufstitel, Telefonnummer) gut sichtbar am Hauseingang montiert
- Einhaltung der hygienischen Mindeststandards (siehe Hygieneleitlinie – diese ist auf der Homepage des Verbandes <http://www.ergotherapie.at> veröffentlicht)
- Eigene oder gemietete Räume, die ausschließlich als Praxis benützt werden.
- Größe: 1 in sich geschlossener Raum und vom Privatbereich räumlich getrennter Behandlungsraum, 1 vom Therapieraum getrennter Warteraum mit mind. 8 m² und ausreichend Sitzgelegenheiten und Garderobe für wartende Patienten; zusammen mind. 40 m²
- Wird die Praxis von mehreren Therapeuten gleichzeitig benützt: 12-15 m² zusätzlichen Therapieraum pro zusätzlichem Therapeuten
- Alle therapieräume müssen über ausreichend Tageslicht verfügen, gut beleuchtet werden können und während der Betriebszeit ent- und belüftet werden können. Auf eine angemessene Temperatur in allen Betriebsräumen ist zu achten. Der Boden muss pflegeleicht sein.
- Direkt zugängliche Toilettenanlage, Waschgelegenheit mit Fließwasser für Kalt- und Warmwasser, Spiegel
- Büro und technische Ausstattung: Schreibtisch und –stuhl, PC, Telefonanschluss mit Anrufbeantworter, versperrbarer Kasten für Patientenunterlagen, Fax/Kopierer
- Ausreichende Lager- und Abstellmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kasten: gut zugänglich verwahrt, Aufbewahrungsort muss allen Mitarbeitern in der Praxis bekannt sein
- Den angebotenen Fachgebieten entsprechende Behandlungs- und Hilfsmittel zum Training der einzelnen Fähigkeitskomponenten und zur Durchführung alltagspraktischer Übungen sowie adäquates Befundungs-, test- und Übungsmaterial für das sensomotorische/biomechanische/kognitive und/oder sozial-emotionale Training
- Verpflichtend sind in den Bereichen:
 - Orthopädie, Handtherapie: Hydrokollator und Material zur Schienenherstellung und Bearbeitung
 - Neurologie: Behandlungsliege
 - Pädiatrie: höhenadaptierbarer Stuhl/Tisch; bei sensomotorischen Therapien sichere Schaukel- und Bewegungsgeräte, ausreichend Matten zur Sicherung der Bewegungsgeräte

VSNR: / Versichert bei: Patient/Patientin: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisender Arzt/zuweisende Ärztin /:	VSNR: / Versicherter/Versicherte: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
---	--

BEHANDLUNGSPLAN FÜR ERGOTHERAPIE

Diagnose(n) laut Verordnung:

Symptomatik/ Intensität der Störung:

Therapieverlauf/Krankheitsverlauf seit Therapiebeginn (ab der zweiten Einreichung):

Therapieziele:

Therapiemaßnahmen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Training alltagsrelevanter Handlungsabläufe – ADL (wie z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Essen, Haushalt, Kommunikation,, Alltagsorganisation, ...)
- Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training
- Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe
- Training sensomotorischer Fähigkeiten (Grob- u. Feinmotorik, Koordination, Sensibilität, Gleichgewicht, Ausdauer, Muskelkraft, Tonusbeeinflussung, ...)
- Training sozialer und emotionaler Fertigkeiten (Selbstvertrauen, Krankheitsbewältigung, Eigeninitiative, Interaktionsfähigkeit)
- Training der Körperwahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung
- Training von Verhaltensorganisation (Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer, Belastbarkeit, Antrieb, Motivation)
- Training alltagsrelevanter kognitiver Fähigkeiten (räumlich visuelle und räumlich konstruktive Fähigkeiten, Handlungsplanung, Problemlösungsstrategien, Denkflexibilität, ...)
- Angehörigenberatung
- Schienenherstellung, -korrektur, -anpassung
- Narbenbehandlung
- Maßnahmen zur beruflichen Integration

Vorgesehene Therapieform: (bitte ankreuzen)

- Einzel 60 Min
 Einzel 45 Min
 Einzel 30 Min.
 Gruppe mit Teilnehmer/-innen

Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:

Begründung Hausbesuche:

Vorgesehene Therapieeinheiten: (bitte ankreuzen) 5 10 15 20

Therapiefrequenz: Mal/Woche

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers

Absender: (Name und Stempel)

Datum

Unterschrift

Mitteilung an die BVAEB über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname des Angestellten	VSNr.	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung